

Vf. 17-IV-15



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn F.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carsten Brunzel, Palaisplatz 3, 01907 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 29. Oktober 2015

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Amtsgerichts Görlitz vom 5. Januar 2015 (10 Ds 130 Js 15626/12) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Er wird aufgehoben, soweit darin über die Kosten der Nebenklage entschieden wurde. Die Sache wird an das Amtsgericht Görlitz zur Neuentscheidung über die Kosten der Nebenklage zurückverwiesen.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 9. Februar 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Görlitz vom 5. Januar 2015 (10 Ds 130 Js 15626/12).

Angefochten wird die Kostenentscheidung in einem gegen zwei Angeklagte geführten Strafverfahren, das wegen des einen Angeklagten aufgrund Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StPO und wegen des anderen Angeklagten gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO eingestellt wurde. Der Beschwerdeführer war der Geschädigte der in dem Strafverfahren verfahrensgegenständlichen gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzungshandlung und wurde durch das Amtsgericht in diesem Verfahren als Nebenkläger zugelassen. An der Hauptverhandlung nahm er mit einem von ihm beauftragten anwaltlichen Nebenklägervertreter teil.

In dem Beschluss über die endgültige Einstellung des Verfahrens vom 25. November 2014 traf das Amtsgericht zunächst ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers eine Kostenentscheidung, wonach der Beschwerdeführer die ihm aus der Nebenklage erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen habe. Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2014 beantragte der Beschwerdeführer, ihm gemäß § 33a StPO rechtliches Gehör zu gewähren und die notwendigen Auslagen des Nebenklägers den Angeklagten aufzuerlegen. Er verwies hierfür auf den Grundsatz des § 472 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach im Regelfall der Angeklagte die Kosten der Nebenklage zu tragen habe. Gründe für eine Abweichung vom Regelfall seien nicht ersichtlich. Im Übrigen sei dem Kostenbeschluss nicht zu entnehmen, warum das Amtsgericht ein Abweichen vom Regelfall als geboten erachte. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 gewährte das Amtsgericht daraufhin dem Beschwerdeführer nachträglich rechtliches Gehör für die Kostenentscheidung, woraufhin der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2014 seine Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 3. Dezember 2014 wiederholte. Die Staatsanwaltschaft Görlitz hatte sich in Stellungnahmen vom 9. Dezember 2014 und 30. Dezember 2014 der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers überwiegend angeschlossen und darauf hingewiesen, dass ohne besondere Billigkeitsgründe die Kosten der Nebenklage demjenigen Angeklagten aufzuerlegen seien, hinsichtlich dem die Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO erfolgt sei. Demgegenüber beantragte der Verteidiger des von der

Einstellung nach § 153a StPO betroffenen Angeklagten mit Schriftsatz vom 5. Januar 2015, von der Auferlegung der Kosten der Nebenklage abzusehen, da der Beschwerdeführer für die Herbeiführung der Körperverletzungssituation mitverantwortlich gewesen sei. Mit Beschluss vom selben Tag wiederholte das Amtsgericht seine Kostenentscheidung aus dem vorangegangenen Beschluss vom 25. November 2014, wonach der Beschwerdeführer seine Nebenklagekosten selbst zu tragen habe. Außer einem Zitat von § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO enthielt der Beschluss keine weiteren Ausführungen zur getroffenen Kostenentscheidung.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör sowie seines Eigentumsgrundrechtes und seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 78, Art. 31 Abs. 1 und Art. 15 SächsVerf. Sein rechtliches Gehör sei verletzt, da das Amtsgericht dieses nur formal gewährt, sich aber inhaltlich mit seinem Vorbringen nicht auseinandergesetzt habe. Eine solche Auseinandersetzung sei indes notwendig gewesen, da er ausdrücklich ausgeführt habe, warum die Kosten der Nebenklage den Angeklagten aufzuerlegen gewesen seien und Gründe für eine abweichende Billigkeitsentscheidung nicht vorgelegen hätten. Da die Voraussetzungen für die getroffene Billigkeitsentscheidung nicht gegeben seien, stelle die getroffene Kostenentscheidung auch eine Verletzung des Eigentums und der allgemeinen Handlungsfreiheit dar.

Das Staatsministerium der Justiz sowie der Angeklagte zu 2 des Ausgangsverfahrens haben Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, insbesondere steht ihr nicht das Gebot der Rechtswegerschöpfung (§ 27 Abs. 2 SächsVerfGHG) sowie der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde entgegen.

Durch das einmalige Erheben einer Gehörsrüge nach § 33a StPO hat der Beschwerdeführer diese Zulässigkeitsanforderungen erfüllt. Er war nicht verpflichtet, gegen den verfahrensgegenständlichen Beschluss erneut eine Anhörungsrüge nach § 33a StPO zu erheben. Dies gilt, obwohl sich der Beschwerdeführer ausdrücklich gegen den im Überprüfungsverfahren ergangenen neuen Beschluss des Amtsgerichtes wendet, dem formal im Nachholungsverfahren ein abhelfender Beschluss vorausgegangen war und der insoweit eine eigenständige Gehörsverletzung enthalten und nicht nur die vorangegangene Verletzung perpetuieren würde. Denn nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist der im Überprüfungsverfahren des § 33a StPO ergangene Beschluss nicht mehr eigenständig anfechtbar, selbst wenn vorgetragen wird, dass durch diesen eine neuerliche Gehörsverletzung erfolgt ist (BbGVVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2000 – 39/99, NStZ-RR 2000, 172; OLG Frankfurt, Beschluss vom 5. August 2011, 3 Ws 530/11, NStZ-RR 2012, 315 unter Aufgabe seiner vorherigen abweichenden Rechtsprechung; Weßlau in: SK-StPO,

4. Aufl., § 33a Rn. 32; Valerius in: MünchKomm StPO, 1. Aufl., § 33a Rn. 22; Graal-mann-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 33a Rn. 2; Pfeiffer, StPO, 5. Aufl., § 33a Rn. 2; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, 58. Aufl., § 33a Rn. 10; a. A. Pollähne in: HK-StPO, 5. Aufl., § 33a Rn. 14 und Larcher in: Graf, StPO, 1. Aufl., § 33a Rn. 13, dieser allerdings unter Verweis auf die mittlerweile aufgegebene o. g. überholte Rechtsprechung des OLG Frankfurt ). Jedenfalls aber wäre das erneute Erheben der Anhörungsrüge aus-sichtslos und damit unzumutbar (vgl. Sperlich in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 90 Rn. 125; hierzu auch Pollähne a. a. O.). Denn der Beschwerdeführer hat be-reits in seiner ersten Anhörungsrüge diejenigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände geltend gemacht, auf die das Amtsgericht weder in dem Ausgangsbeschluss vom 25. No-vember 2014 noch in der angefochtenen Entscheidung eingegangen ist und deren Nichtberücksichtigung mit der Verfassungsbeschwerde gerügt wird.

2. Die angefochtene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf.

- a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, Vorbringen der Verfah-rensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit ent-scheidungserheblich – zu berücksichtigen. Auch wenn die schriftlichen Entschei-dungsgründe zu einem bestimmten Vortrag nichts enthalten, kann zwar in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Gericht dieses Vorbringen pflichtgemäß zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt hat. Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ist jedoch verletzt, wenn besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde. Dies kann etwa angenommen werden, wenn ein Gericht ohne weitere Begründung vom Gegenteil des Vorgebrachten aus-geht. Die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Aus-führungen müssen jedenfalls in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrages eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vorbringens schließen (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010 – Vf. 9-IV-10; Beschluss vom 21. Juni 2012 – Vf. 154-IV-11).
- b) Vorliegend sind besondere Umstände für die Annahme gegeben, dass das Amtsgericht die rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen des Beschwerdeführers zur Frage der Verteilung der Nebenklagekosten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen hat.

Nach der gesetzlichen Konzeption des § 472 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 StPO sind bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO im Regelfall dem Angeklagten die Nebenklagekosten aufzuerlegen. Nur im stets zu begründenden Ausnahmefall kann nach umfassender Abwägung aller Einzelfallumstände aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden kann (BGH, Beschluss vom 15. Dezember 1998, NStZ 1999, 261;

Gieg in: KK-StPO, 7. Auflage 2013, § 472 Rn. 6 m. w. N.; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O., § 472 Rn. 10; Temming in: Gercke/Julius/Temming u.a., StPO, 5. Aufl., § 472 Rn. 4). Der Beschwerdeführer hatte sowohl in seiner ersten Anhörungsrüge vom 3. Dezember 2014 als auch mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2014 auf dieses Regel-/Ausnahmeprinzip hingewiesen und die tatsächlichen Umstände benannt, die nach seiner Auffassung für die Regel und gegen die Ausnahme des § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO sprechen. Weiterhin hatte er bemängelt, dass sich die bisherige Kostenentscheidung nicht zu den Gründen für die getroffene Kostenverteilung verhält und deutlich gemacht, dass eine Berücksichtigung der Einzelfallumstände erforderlich ist. Das Amtsgericht hat diesen Vortrag des Beschwerdeführers weder im Detail noch im Ansatz berücksichtigt. Vielmehr begnügte es sich zur Begründung der von ihm getroffenen Kostenentscheidung mit einem Verweis auf § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO. Hierdurch hat das Amtsgericht zwar angedeutet, dass es aus seiner Sicht unbillig sei, dem von der Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO betroffenen Angeklagten die Nebenklagekosten aufzuerlegen. Der Grund für diese Annahme wird aber nicht ausgeführt, eine Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen Vortrag des Beschwerdeführers im Rahmen einer Abwägung aller Einzelfallumstände unterbleibt. Hierzu hätte das Amtsgericht indes Anlass gehabt, da der Beschwerdeführer sowohl rechtliche als auch tatsächliche Argumente für eine Auferlegung der Nebenklagekosten angeführt und zutreffend auf die erforderliche Einzelfallabwägung hingewiesen hatte. Damit handelte es sich um einen wesentlichen Vortrag, der für die zu treffende Kostenentscheidung von unmittelbarer Relevanz war und daher in einer Begründung der Kostenentscheidung hätte verarbeitet werden müssen. Dass das Amtsgericht den Vortrag des Beschwerdeführers trotz unterbliebener expliziter Auseinandersetzung im Beschluss dennoch zur Kenntnis genommen und erwogen hat, ist nicht ersichtlich.

Der angefochtene Beschluss beruht auch auf der Gehörsverletzung, da nicht auszuschließen ist, dass das Amtsgericht bei Berücksichtigung des Vortrags des Beschwerdeführers von der Regel des § 472 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 StPO ausgegangen wäre und die Nebenklagekosten dem von der Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO betroffenen Angeklagten auferlegt hätte.

3. Ob daneben die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verstöße gegen Art. 31 Abs. 1 und Art. 15 SächsVerf vorliegen, kann aufgrund der bereits festgestellten Verletzung von Art. 78 Abs. 2 SächsVerf dahinstehen.

**III.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl